

Protokoll

der 16. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses vom 15. September 1920.

Beginn 10 Uhr Vormittag.

Anwesend:

Dr. Otto Bauer als Vorsitzender

Präsident Karl Seitz

Dr. Josef Aigner

Heinrich Lessin

Dr. Robert Dannenberg

Jodok Fink

Leopold Kunischak

Karl Leuthner

Prof. Dr. Ignaz Seipel

Dr. Richard Weiskirchner

Staatssekretär Prof. Dr. Michael Mayr

Von der Staatskanzlei:

Ministerialrat Dr. Georg Froehlich

Sektionsrat Dr. Egbert Mannlicher

Ministerialvizesekretär Dr. Kurt Freiburger

als Schriftführer

Prof. Dr. Hans Kelsen als Experte des Verfassungsausschusses.



- 4 -

zu Beginn der Sitzung gibt Prof. Dr. S e i p e l folgende  
Erklärung ab, deren vertrauliche Behandlung er ersucht, wobei  
jedoch die Aufnahme in das Protokoll zugestanden ist. Der christ-  
soz. Parteivorstand hat in seiner gestrigen Sitzung Beschlüsse  
gefasst, die dem Unterausschuss ehestens zur Kenntnis gebracht  
werden müssten. Sie betreffen die Kompetenz im Schulwesen und die  
Gebietsgemeinde. Die christlichsoziale Partei kann einer Kompe-  
tenzabgrenzung, die das gesamte Schulwesen einschliesslich der  
Volks- und Bürgerschulen der Kompetenz des Bundes zuweist, nicht  
zustimmen. Sie fordert, dass die Lehrpersonen an den öffentli-  
chen Volks- und Bürgerschulen Landesangestellte/und vom Lande er-  
nannt werden. Die Partei kann ferner der Verweisung der Schul-  
aufsicht in die Kompetenz des Bundes nach Gesetzgebung und Voll-  
ziehung nur zustimmen, wenn die Zusammensetzung der Behörde in-  
nerhalb eines Bundesrahmengesetzes von den Ländern geregelt wer-  
den kann, wobei die Bundesgesetzgebung wohl den Personenkreis,  
aus dem die Mitglieder der Landes-, Bezirks- und Ortsschulräte  
zu berufen sein werden, nicht aber auch die Zahl innerhalb der  
Gruppen anzugeben hätte.

Einer Verfassung, die auch nur grundsätzlich die Einführung  
von Kreisgemeinden vorsieht, kann die Partei nicht zustimmen.  
Ebenso erklärt sie es für unannehmbar, dass alle Gemeinden von  
15.000 Einwohnern aufwärts Statutarstädte beziehungsweise Be-  
zirksgemeinden werden sollen. Auch soll in der Verfassung nicht  
der Frage vorgegriffen werden, ob die Leiter der Gebietsgemeinde-  
ämter durch Wahl zu bestellen seien. Die Regelung hätte im Bundes-  
verwaltungsgesetz zu erfolgen, das sich die Partei als Rahmenge-  
setz vorstellt, in dem die Freiheit der Länder nicht allzusehr  
eingeschränkt wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Parteien diese Erklärung  
ad referendum nehmen und erteilt Prof. Dr. Kelsen das Wort zu  
seinem Entwurf über die Bundeshauptstadt Wien. Dieser bemerkt  
schliessend, dass nach einer technischen Revision erforder-

lich sein würde, um namentlich alle auf Wien bezüglichen Punkte zu überprüfen. <sup>Wiens</sup> Die Angelegenheiten sollen in einem besonderen Hauptstück geregelt werden, das nach dem Hauptstück über die Gemeinde einzuschalten wäre, denn es betrifft sowohl die Vollziehung in den Ländern als auch Gemeindefragen. Der Referent hat <sup>mit</sup> die Entwürfe / dem Magistratsdirektor Dr. Hartl ausgearbeitet und eine endgültige Regelung versucht. Das Land Niederösterreich soll nach analogie der Schweiz - Basel Land und Basel Stadt - in zwei Halbkantone gegliedert werden. Für den ersten Artikel A werden zwei Formulierungen vorgeschlagen. Er befasst sich mit der Bildung zweier Kurien. Für die gemeinsamen Angelegenheiten müßten beide Kurien zusammen treten und auf Grund einer gemeinsamen Landesverfassung vorgehen. Die Konstruktion wäre ähnlich, wie seinerzeit zwischen Österreich und Ungarn. Doch soll ein gemeinsamer Gesetzgebungskörper geschaffen werden, der nach Majoritätsbeschlüssen vorgeht. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist die Trennung vollständig durchgeführt. Die Stellung der Kurien ist nicht vollständig, denn für selbstständige Angelegenheiten Wiens ist nicht die Kurie Stadt kompetent, sondern der volksähnige Gemeinderat. Dieser hat seinerseits die Stellung eines Landtages. Man wird zu unterscheiden haben gemeinsame Gesetze des Landes Niederösterreich samt Wien, Gesetze des Landes Niederösterreich und Gesetze Wiens. Für die Kosten der gemeinsam verbleibenden Angelegenheiten wird durch Vereinbarungen zwischen beiden „Landesteilen“ vorgesorgt. Der Bürgermeister hat für Wien die Stellung eines Landeshauptmannes, der Stadt senat die einer Landesregierung.

Die schwierigste Frage ist die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Sie hätte durch eine vom gemeinsamen Landtag aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Kommission als gemeinsame Landesregierung zu erfolgen, um nicht neue Verwaltungsapparate aufkommen zu lassen. Als Vorsitzender und

dessen Stellvertreter hätten abwechselnd der Bürgermeister und der Landeshauptmann zu fungieren. Für die endgültige Auseinander - setzung müßte ein Übereinstimmenden Gesetz des Landes Niederöster- reich und der Gemeinde Wien genügen.

Im Augenblicke des Inkrafttretens der Verfassung müßte der ge- meinsame Landtag sogleich einen Gesetzesbeschluß fassen und die Angelegenheiten feststellen, die gemeinsam sind. Bis zu dieser Feststellung sind alle Angelegenheiten als gemeinsam anzusehen.

Was den Instanzenzug anlangt, sollen grundsätzlich zwei In- stanzen bestehen. In den Übergangsbestimmungen wäre das erforder- liche zu erklären. Es könnte ~~der~~ der Bürgermeister in zwei Instan- zen entscheiden, er könnte auch die magistratischen Bezirksämter er- mächtigen, unter seiner Verantwortung zu entscheiden. Der Rechts- zug ginge dann unmittelbar vom magistratischen Bezirksamt zur Bun- desbehörde. Im Bundesverwaltungsgesetz müßten besondere Bestimmun- gen für den Bundesstaat Wien getroffen werden. Eine früher erörter- te Konstruktion mit einer Rechtskommission als Rekursinstanz wäre mit der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters unvereinbar.

Der Vorsitzende meint, man könne entweder für Wien auf eine Instanz verzichten oder folgende Verfahrensart wählen. 1. Instanz: Magistratische Bezirksämter, 2. Instanz: Bürgermeister oder 1. In- stanz: Magistrat und darüber ein Organ des Bürgermeisters als 2. Instanz, welche letztere Form Prof. Dr. Kelsen nicht für wünschens- wert hält.

Was die Formulierung des Artikels A anlangt, hält es der Vor- sitzende für unnötig in die Kurie Stadt, die nur sehr selten zusammen- treten wird, besondere Funktionäre zu wählen. Auch Prof. Dr. Sei- pelt hält die Einführung indirekt gewählter Landtagsabgeordneter für sehr bedenklich. Dr. Dannebier spricht in dem Vergang, soviel auch gegen indirekte Wahlen sprache, für den typischen Fall einer De- legation im Sinne des alten Staatsrechts. Der Vorsitzende möchte namentlich die Worte „aus seiner Mitte“ streichen und den Parteien die Freiheit geben zu wählen, wen sie wollen. Durch das Verhältniswahl-

recht sei überdies die Benachteiligung einer Partei ausgeschlossen. Das Verfahren wäre so zu regeln wie beim Bundesrat und bei den Landesregierungen. In der Regel werden sich die Gemeinderäte wohl selbst delegieren.

Der Unterausschuss beschließt:

„Art. A.“

(1) Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in 2 Kurien, die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wiens, die andere Kurie (Kurie Stadt) aus den Abgeordneten, welche der Wiener Gemeinderat im Wege der Verhältniswahl entsendet.

(2) Die Zahl der Abgeordneten wärde auf die beiden Kurien im Verhältnis der Zahl der Bundesbürger, die am Tage der letzten Volkszählung in den beiden Landesteilen ihren Wohnsitz hatten, zu verteilen.

Zu Artikel B bemerkt Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r, daß die Bezeichnung „selbständiger Wirkungskreis“ bereits in Artikel 13 a, Absatz 2 enthalten ist.

Beschlossen wird:

„Art. B.“

Als gemeinsamer Landtag traten beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

„Art. C.“

(1) In den nicht gemeinsamen Angelegenheiten hat jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes.

(2) In diesen Angelegenheiten hat für Wien der Gemeinderat der Stadt Wien, für Niederösterreich ausschließlich Wiens die Kurie Land die Stellung des Landtages.

„Art. D.“

(1) Zu den nicht regelbaren Angelegenheiten gehört die Verfassung

jedes der beiden Landesteile sowie die Wahl der Mitglieder zum Bundesrat.

(2) Ebenso steht die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, so weit sie in den Wirkungskreis der Länder fällt, dem Gemeinderat der Stadt Wien und dem Landtag (Kurie Land) zu.

(3) Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten regelt die gemeinsame Landesverfassung."

Was die Deckung der gemeinsamen Auslagen anlangt, so können entweder Matrikularbeiträge festgesetzt oder ein Teil der Ertragssteuern dem gemeinsamen Lande zugewiesen werden. Die Einrichtung unterscheidet sich, wie Prof. Dr. K e l s e n bemerkt, wesentlich dadurch von dem seinerzeitigen Verhältnis Österreichs zu Ungarn, daß es keine Regniskojar-deputation gibt, sondern daß im gemeinsamen Landtag der Beschluß der Majorität entscheidet.

Der Vorsitzende würde eine Verkürzung des Instanzenzuges begründen. Er findet besonders den heutigen Zustand widersinnig, da die Landesregierung als II-Instanz weniger gegliedert ist als der Magistrat als I-Instanz. Was die Frage der Immunität anlangt, hält er die ausdrückliche Erwähnung für unnötig; die Regelung kann der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Im weiteren Verlaufe der Debatte erklärt es Dr. D a n n e b e r g für selbstverständlich, daß die Bestimmungen der Artikel 90 und 91 auch auf den Wiener Gemeinderat anwendbar sein müssen.

Angenommen wird mit Mehrheitsbeschluß des Unterausschusses

„Art. E.“

Für beide Landesteile gelten die Bestimmungen des 4. Hauptstückes; für Wien hat dabei der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der vom Gemeinderat gewählte Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor der Stadt Wien auch die Stellung eines Landesamtsdirektors“

und „Art. F.“

(1) Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten erfolgt durch eine vom gemeinsamen Landtag aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Verwaltungskommission als gemeinsame Landesregierung.

(2) Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter fungieren abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich (Kurie Land)."

Prof.Dr.Sieipel wünscht Feststellung, daß diese beiden Artikel durch Mehrheitsbeschluß zustande gekommen sind und meldet Minderheitsanträge seiner Partei an.

Da sich Präsident Seitz gegen das Alternieren ausspricht, weist Prof.Dr.Kleissen darauf hin, daß ein eigener Vorsitzender ein neuer Landeshauptmann wäre, sodaß man 3 Landeshauptmänner hätte, was vom Gesichtspunkte der möglichsten Einfachheit zu vermeiden wäre. Die Aufgaben dieser Kommission dürften sich wie der Vorsitzende annimmt, eben mit denen des alten Landesausschusses decken und zwar die Spitäler, humanitären Anstalten, Landeseisenbahnen, die im Eigentum des Landes befindlichen Schulen, sobei auch diese Angelegenheiten möglichst aufzuteilen wären. Abgeordneter Kunisch hält auch seinerseits die Stellung des Vorsitzenden in der gemeinsamen Landesregierung für ähnlich mit der des Vorsitzenden im alten Landesausschuß, der nicht gewählt sondern vom Kaiser ernannt und schon deshalb von geringem Einfluß gewesen sei.

Bezüglich des 5. Hauptstückes hält Prof.Dr.Kleissen eine besondere Bestimmung nicht für nötig, er hält es jedoch für möglich, daß bei der Hauptlesung darauf zurückgegriffen werde. Auf Grund der Beschlüsse des Unterausschusses wird auch die Übergangsbestimmung ergänzt werden.

Der Vorsitzende geht hierauf zur Besprechung der von der Staatskanzlei ausgearbeiteten Übergangsbestimmungen, die als Bundesgesetz und nicht als Bestandteil der Bundesverfassung gedacht sind, über. Ministerialrat Dr. Frech hielte es für eine schwere Belastung der Verfassung, wollte nun mehr als 30 Paragraphen in die Verfassung selber hinein nehmen; die Übersicht würde wesentlich erschweren. Man könnte sich begnügen einen Schlufartikel in die Verfassung aufzunehmen, der erklärt, daß die Übergangsbestimmungen in seinem eigenen Gesetz, das zur Bestandteil der Verfassung erklärt wird, enthalten sind.

wobei jedoch für dieses Gesetz die Bestimmungen über die 2/3 Majorität und die Volksabstimmung nicht zu gelten hätten. Die Zeit zur Fertigstellung dieses Entwurfs war so kurz, daß wahrscheinlich noch Ergänzungen erforderlich sein dürften, es wäre daher gefährlich, bei jeder oft geringfügigen Änderung den Apparat der Volksabstimmung in Bewegung zu setzen. Da die Verfassung auch der Bevölkerung im Fleisch und Blut übergehen und in den Schulen unterrichtet werden soll, wären diese Übergangsbestimmungen eine überaus schwere Belastung.

Die Arbeit war dadurch erschwert, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung noch nicht feststeht. Dafwöhl ist abgestellt auf den Tag des Zusammentretens des neuen Nationalrates; sollte ein anderer Tag gewählt werden, so würde dies noch einige Änderungen erfordern.

Präsident Seitz verweist hinsichtlich der Richterernennung auf die Notwendigkeit eines Richterernennungsgesetzes und übergibt ein bezügliches Memorandum. Ministerialrat Dr. Fröhlich erwähnt, daß diese Frage bei den Parteienberatungen behandelt aber offen gelassen worden sei. Die Vertreter des Justizamtes hätten es für wünschenswert gehalten, auch die Bindung an den Vorschlag hin ein zu nehmen. Auch bestehen Meinungsverschiedenheiten, wer die Vorschläge zu erstatten hätte und ob der Bundespräsident an den Vorschlag gebunden ist. Prof. Dr. Seipelt erklärt, daß seine Partei der Ansicht ist, der Bundespräsident sei an den Vorschlag der Regierung oder des Ministers gebunden, letzterer aber nicht an den des Senats. Die Staatskanzlei wird hierüber mit dem Justizamt noch Führung nehmen.

Bei Beratung des I. Teiles „Allgemeine Bestimmungen“ beantragt der Vorsitzende die Streichung des Beisatzes „nach Maßgabe des Inkrafttretens der Bestimmungen des letzteren Gesetzes“. Ministerialrat Dr. Fröhlich begründet diese Worte mit der Möglichkeit, daß die verschiedenen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zu verschiedenen Zeiten in Kraft treten, sodaß auch die Änderung der Gesetze entsprechend zu erfolgen hätte. Abgeordneter Clessie

schließt sich den Streichungsantrag an und wünscht auch das Wort „inscieren“ durch „insoweit“ ersetzt. Den Titel des Verfassungsgesetzes wünscht der Vorsitzende offen zu lassen, auch soll das Wort „Österreich“ gestrichen werden.

Beschlossen wird:

„§ 1.

Alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates und der Länder gelten weiter, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom ..... St.G.Bl.Nr. .... betreffend die Verfassung der Republik (Verfassungsgesetz) im Widerspruch stehen.“

Die §§ 2 bis 4 werden ohne Änderung angenommen, sie lauten

„§ 2.

(1) In den Angelegenheiten der Artikel 10 und 11 des Bundesverfassungsgesetzes werden die Staatsgesetze einschließlich der Reichsgesetze des ehemaligen Staates Österreich, welche gemäß § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl.Nr. I., für die Republik Österreich in Geltung gesetzt wurden, sowie die Landesgesetze - letztere für das Land, in dem sie erlassen worden sind - Bundesgesetze im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für die auf Grund der betreffenden Gesetze erlangten Vollzugsanweisungen (Verordnungen).

„§ 3.

(1) Die Landesgesetze, welche die im Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten regeln, bleiben weiter Landesgesetze im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes. Sobald jedoch in diesen Angelegenheiten Grundsätze durch Bundesgesetz festgesetzt werden, sind solche Landesgesetze gemäß Artikel 13, Absatz 2 binnen der bundesgesetzlich festgelegten Frist abzuändern.

(2) Sind die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten aber zur Gänze durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze,

geregelt,  
so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz bis zum 31. Dezem-  
ber 1924 in Geltigkeit, soweit es nicht sohnen vorher durch ein die  
gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regelndes Bundesge-  
setz außer Kraft gesetzt wird. Mit 1. Jänner 1925 erlischt die Kirk-  
samkeit derartiger Gesetze; die Landesgesetzgebungen können sodann  
die Angelegenheit frei regeln, wolange nicht der Bund von dem ihm  
nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungrecht Gebrauch macht.

(3) Obige Bestimmungen erstrecken sich auch auf die auf Grund  
der betreffenden Gesetze ergangenen Vollzugsanweisungen (Verord-  
nungen).

#### § 4.

(1) Die in den Angelegenheiten, welche nach Artikel 13, Absatz  
1, des Bundesverfassungsgesetzes ausschließlich in die Gesetzgebung  
der Länder fallen, bestehenden Landesgesetze bleiben Landesgesetze  
im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

(2) Soweit solche Angelegenheiten bisher durch Staatsgesetze,  
einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt sind, gelten diese  
in jedem Land als Landesgesetze im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

(3) Die Bestimmungen der beiden ersten Absätze gelten einzel-  
mäßig auch für die auf Grund der betreffenden Gesetzes ergangenen Voll-  
zugsanweisungen (Verordnungen)."

§ 5 behandelt, wie Prof. Dr. K e l a s e n ausführt, eines der schwierigsten Problems. Da die Bestimmungen der Verfassung mit zahlreichen Normen der ~~rechtsstaatlichen~~ Gesetzgebung in Widerspruch stehen, die sich heute kaum übersetzen lassen, sei man genötigt von „sinngemäßer Abänderung“ zu sprechen. Es müsse der Verstand und dem guten Willen der interpretierenden Behörden und ~~der Entscheidung~~ <sup>der Entscheidung</sup> der Bundesregierung überlassen bleiben. Der Nationalrat hat stets die Möglichkeit, offene Fragen durch Gesetz zu lösen aber bis dahin müsse die Verordnungsgewalt eingreifen. Der Vorsitzende erblickt <sup>eine</sup> Gefahr in der Konkurrenz der Bundes- und der Landesregierung und möchte erwägen, ob man solche Verordnungen nicht an besondere Voraussetzungen

binden sollte, etwa unter Beiziehung des Hauptausschusses. Prof. Dr. K e l s e n erblickt darin eine Verzögerung, die dem Bedürfnis raschster Befriedigung nicht Rechnung trägt. Besonders bedenklich findet der Vorsitzende, daß im Augenblick des Inkrafttretens der Verfassung die Landesregierungen eine Unzahl von Verordnungen erlassen dürften die materiell-rechtlich von größter Tragweite sein können. Abgeordneter C l e s s i n befürchtet seinerseits das Entstehen zahlreicher positiver und negativer Kompetenzkonflikte, über die ein eigenes Forum zu entscheiden hätte. Prof. Dr. K e l s e n sieht jedoch in dieser Übergangsbestimmung nur ein Provisorium. Das Parlament hat die Macht, jede solche Verordnung durch <sup>ein</sup> Gesetz aus der Welt zu schaffen. Auch der Verfassungsgerichtshof könnte solche Verordnungen aufheben, daher bestände diesbezüglich ebenso wie hinsichtlich der negativen Kompetenzkonflikte keine allzugroße Gefahr. Auch eine Bekämpfung solcher Verordnungen wie sie der Vorsitzende anregt, sei nicht geeignet die Schwierigkeiten zu beheben, da im Zeitpunkte des Erlöschens wieder ein gefährliches Vakuum eintritt.

Ministerialrat Dr. F r e e h l i c h meint, daß sich die Bestimmungen weniger auf materiell-rechtliche als auf formell-rechtliche Angelegenheiten erstrecken dürften. So soll, wie Prof. Dr. K e l s e n erwähnt, z.B. die Frage des Landesschulrates gelöst werden. Er ist heute zusammengesetzt aus Vertretern des Staates und des Landes. Durch <sup>die</sup> Verfassung würde diese Bestimmung sinnlos, sodaß es sich um Neuregelung der Zusammensetzung handeln werde.

Der Unterausschuß beschließt folgenden Wortlaut:

„§ 5.

(1) Insoweit die Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes im Widerspruch stehen - namentlich was Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anbelangt - , gelten sie als einigemäß abgeändert. Insbesondere endet demgemäß in den

Anglegenheiten, die nunmehr in der Vollziehung der Länder stehen,  
der Instanzenzug bei der Landesregierung.

(2) Soferne sich auf Grund dieser Auslegungsregel Zweifel ergeben können, hat nach den die Zuständigkeit regelnden Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes entweder die Bundesregierung oder die bayrische Landesregierung diese Angelegenheit bis zur Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vorläufig durch Verordnung zu regeln."

Zum 2. Absatz bemerkt Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h, daß wegen der Verschiedenheit im Sprachgebrauch der Gesetze vor dem Umsturze hier eine besondere Formulierung über die Bezeichnung „Regierung“ eingefügt sei. Präsident S e i t z findet, daß nunmehr eigentlich alles auf das Kabinett abgestellt sei, bei einzelnen Punkten der Verfassung dürfte doch mehr an den einzelnen Staatssekretär gedacht worden sein. Bei der technischen Überprüfung des Entwurfes wird noch klarzustellen sein, wo überall die Gesamtregierung gemeint sei.

Der Unterausschuss beschließt den § 6 im Wortlaut des Entwurfes

„§ 6.

(1) Die in besonderen Gesetzen den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen im Rahmen dieser Verfassung auf die entsprechenden Organe des Bundes und der Länder über. Demnach treten namentlich an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat, an die Stelle des Präsidenten der Nationalversammlung, soweit er zur Ausübung der Regierungsgewalt berufen war, der Bundespräsident, an die Stelle der Staatsregierung die Bundesregierung, an die Stelle der Staatssekretäre die Bundesminister, an die Stelle der Unterstaatssekretäre die Staatssekretäre, an die Stelle des Staatsrechnungshofes der Rechnungshof u. s. w.

(2) Die nach dem Gesetze vom 24. Juli 1917, R.G.BI. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegs zustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichen Gebiete zu treffen, der Regierung

zustehenden Befragungen gehen sowohl auf die Bundesregierung, als auch auf die einzelnen Bundesminister über.“

Zum folgenden Paragraphen bemerkt der Vorsitzende, er wisse nicht, ob seine Partei zustimmt, daß die innere Verwaltung in die Hand der Länder übergeht, obwohl die Dezentralisierung dieser Behörde sichergestellt ist. Sektionsrat Dr. Mannlicher bringt den Einspruch des Staatsrates für Land- und Forstwirtschaft gegen die Veränderung zur Kenntnis, ist aber der Meinung, daß damit § 7 schon die Bestimmungen des Artikels 92 präjudizieren, in denen vorgesehen ist, daß der Bund auf diesem Gebiete keine Behörde haben kann. Zu erwähnen sei noch, daß dieser Paragraph die Gegenwart behandelt, hingegen Artikel 92 die Zukunft.

Einen Abänderungsantrag bringt der Vorsitzende zu § 7, Absatz 1 ein, demzufolge zwischen die Worte „werden“ und „Behörden“ eingeschaltet wird „nach Inkrafttreten der im Artikel 97 f vorgesehenen Verwaltungsgesetze“. Widrig wäre auch, wie Prof. Dr. Kellie meint, die Fortsetzung der Worte: „bis zu diesem Zeitpunkte sind sie Bundesbehörden“. Die Frage der Schule ist, wie Sektionsrat Dr. Mannlicher feststellt, hier noch nicht berücksichtigt.

Der 1. Absatz des § 7 wird folgendermaßen formuliert:

„§ 7:

(1) Die staatlichen Behörden der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften; einschließlich der bei diesen Ämtern vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archivs und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und die Amtarbeiten der höheren autonomen Verwaltung in den Ländern (Landesrat, Bezirksschulrat, Gemeinden) werden nach Inkrafttreten der im Artikel 97 f vorgesehenen Verwaltungsgesetze Behörden (Ämter) des Landes im Sinne des Nummerverfassungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkte sind sie Bundesbehörden.“

Doch nimmt Abgeordneter Fink den Paragraphen sehr wortgekünd

solange man nicht genau weiß, ob die taxative Aufzählung dieses Absatzes vollständig ist. Abgeordneter G l e s s i n verneint namentlich auf das Schulwesen, das wie Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r mitteilt, noch nicht behandelt werden konnte, da der Unterausschuss noch keinen Beschluß darüber gefaßt habe. Auch die Formulierung des § 8 findet der Vorsitzende sehr schwierig. Man könnte die Beamten der Bezirkshauptmannschaften schon aus finanziellen Rücksichten nicht plötzlich in den Landesdienst überführen. Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r bemerkt hiezu, daß es praktisch große Schwierigkeiten unterliegt, die Landesregierungen schon jetzt zu übergeben, die Bezirkshauptmannschaften aber als Bundesbehörden zu belassen. Alle zusammen bilden den Status des Landes und sind auch in budgetärer Hinsicht eine Einheit. Als weitere Folge erwähnt Prof. Dr. K e l s e n, daß Bundesbehörden im übertragenen Wirkungskreis Verwaltungsaufgaben des Landes auszuführen hätten, was die Verfassung gar nicht vorsehen habe. Der Vorsitzende betont, daß hier eine grundätzliche Gegnerschaft seiner Partei vorliege, die einen Übergang ohne Demokratisierung nicht wünschen. Der Übergang hätte erst nach Schaffung des Verwaltungsgesetzes zu erfolgen, was nach Anschauung Prof. Dr. K e l s e n's nur möglich wäre, wenn die Gesamtverfassung zugleich mit dem Verwaltungsgesetz in Kraft trate. Präsident S e i t z hält es für unmöglich, daß seine Partei einer Verfassung zustimmt, die keine Garantie dafür bietet, daß für die Auslieferung so vieler bisher zentraler Angelegenheiten nicht auch das entsprechende Korrektiv konzediert werde. Könnte nicht angeordnet werden, daß die Wahl in die Bezirksvertretungen sofort vorgenommen ist und daß diese Körperschaften sich gleich zu konstituieren hätten? Hieron vereinbart sich jedoch der Vorsitzende keine Vorteile; die gewählte Vertretung trate nur neben die Hauptmannschaft, ohne daß ihre Kompetenz geregelt wäre. Auch sei die sofortige Konstituierung nicht möglich. Auf seinen Antrag wird schließlich die Entscheidung über die §§ 7 und 8 den Parteiberatungen überlassen.

Der Unterausschuss unterbricht hierauf die Beratungen von 1 Uhr

bis 3 Uhr 45 Minuten nachmittags.

Nach kurzer Besprechung werden die §§ 3, 9 und 10 in der vor-gelegten Fassung angenommen. Sie lauten :

§ 8.

(1) Sämtliche Angestellte der im § 7, Absatz 1, bezeichneten Behörden mit Ausnahme der Bezirksausschüsse und der Gemeinden sind Angestellte des Landes (Artikel 14 d, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes), die Rechtsstellung der Angestellten der Bezirksausschüsse und der Gemeinden wird vorläufig nicht geändert.

(2) Die Angestellten der nicht im § 7, Absatz 1, bezeichneten staatlichen Behörden werden Angestellte des Bundes.

(3) Die bei staatlichen Anstalten angestellten Personen werden Angestellte des Bundes, die Angestellten bei Landesanstalten Angestellte der Länder; die Angestellten bei Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften bleiben Angestellte dieser Körperschaften.

§ 9.

(1) Die den Ländern als ehemals autonome Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten, gehen in das Vermögen oder die Verwaltung der Länder im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über.

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes, soweit nicht in folgenden Ausnahmen festgesetzt sind.

(3) Dasjenige Vermögen, das ausschließlich dem ständigen Dienstbetrieb einer Behörde dient, die im Sinne dieser Verfassung Landesbehörde - Bezirksausschüsse und Gemeinden nicht inbegriffen - ist, wird Landesvermögen. Dient das Vermögen auch den Zwecken einer eigenen Bundesbehörde (Artikel 92, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes) oder sonst unmittelbar für Zwecke des Bundes, so sind Rechte und Pflichten zwischen Bund und Land im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes zu einanderzusetzen. Die Auseinandersetzung,

und zwar auch mit der Wirkung gegen Beilte, besorgt in jedem Lande eine Kommission, bestehend aus einem von Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes aus den Richtern des Landes zu bestimmten Vorsitzenden und aus je einem von der Bundesregierung und von der Landesregierung zu ernennenden Beisitzer. Das Verfahren wird durch Verordnung der Bundesregierung geregelt.

### § 10.

Das Gesetz vom 8. Mai 1919, St.-G.-Bl.-Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatszeichen der Republik Deutschösterreich, bleibt mit den durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St.-G., Bl.-Nr. 484, über die Staatsform, erfolgten Abänderungen als Bundesverfassungsgesetz in Geltung.“

Zu § 11 bemerkt Ministerpräsident Dr. F r o e h l i c h, es wäre möglich, daß das eingebrachte Gesetz über das Burgenland noch vor der Verfassung in Kraft tritt, daher sei es notwendig geworden, durch die Übergangbestimmungen zu verhindern, daß die Verfassung dieses Gesetzes deroegiert. Der Paragraph lautet:

### „§ 11.

Zu Art. 2, Absatz 3:

Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund regelt ein besonderes Bundesverfassungsgesetz.“

Die Fassung des § 12 ruft Bedenken bei den christlich-sozialen Vertretern hervor, die wie Abgeordneter F i n k erklärt, wohl auch für ein allmähliches Aufhören der Kriegssirtschaft sind aber allgemeine Bestimmungen oder doch einen längeren Zeitraum hiefür fordern müssen. Sind ja auch, wie Abgeordneter Dr. A i g n e r erwähnt, Verkehrsbeschränkungen nicht bloß einseitig im Interesse der Länder verfügt worden, sondern auch im Auftrage der Staatsräte (z.B. im Vorjahr in Oberösterreich). Auch sind solche Beschränkungen im Interesse der Länder mitunter unerlässlich. Der Verbrauch an Schlachtpferden hätte die ganze oberösterreichische Pferdezucht ruinirt,

Froehlich bemerkte hiezu, daß das Einvernehmen mit dem Volksnährungsamt in dieser Angelegenheit hergestellt worden sei. Einzelne Verkehrsbeschränkungen von Waren sind von den Zentralstellen selbst entweder durch Staatsgesetz oder auf Grund solcher Gesetze erlassen so z.B. über die Höchstpreise. Derartige Beschränkungen sind verfassungsmäßig begründet und können auch auf Grund der neuen Verfassung erfolgen.

Der Vorsitzende hält eine Führungnahme mit den Staatsämtern für Volksnährung und für Handel unerlässlich; Verkehrsbeschränkungen sollen für die Zeit der Kriegswirkungen mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig sein. Die geltenden Verordnungen können während einer Übergangsfrist von kurzer Dauer aufrecht erhalten bleiben und auch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erneuert werden. Der Unterausschuss beschließt den § 12 einstweilen unverändert zu lassen.

Gegen die Ausdehnung des Verordnungsrechtes im § 13 spricht sich sowohl der Vorsitzende als auch Prof. Dr. Seipel aus. Die Frage, welcher Gemeinde heimatlose Staatsbürger oder Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, angehören, kann während der Übergangszeit noch offen bleiben. Auch auf die Naturalisationen durch Geburt müssen Rücksicht genommen werden. Artikel 85 des erwähnten Vertrages habe wie Ministerialrat Dr. Froehlich ausführt, nach allgemeiner Ansicht auch der Tschechoslowaken/österreichische Bedeutung, allerdings hat sich Polen gegenüber Deutschland auf einen anderen Standpunkt gestellt.

Für § 13 nimmt der Unterausschuss folgenden Grundgedanken an, dessen Formulierung der technischen Lösung vorbehält: Staatsbürger der Republik Österreich, die in keiner Österreichischen Gemeinde das Heimatrecht haben, sind Bundesbürger. Ihre Zuweisung an eine Gemeinde der Republik wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Der folgende Paragraph wird in 2 Paragraphen zerlegt und zwar

lautet er:

„§ 14.“

Zu Artikel 10.

(1) Die Verwaltung der Staatsstraßen (ehemaligen Reichsstraßen) ist bis zur Erlassung des im Artikel 10, Zahl 6 vorgesehenen Bundesgesetzes über die Erklärung von Straßenzügen als Bundesstraßen nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher mit dieser Verwaltung betrauten Organe aus Bundesmitteln zu besorgen.

(2) Die Feststellung jener Gewässer, deren Regulierung und Instandhaltung nach Artikel 10, Zahl 9, Aufgabe des Bundes ist, erfolgt im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern. Bis zu dieser Feststellung ist die Regulierung und Instandhaltung dieser Gewässer nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher damit betrauten Organe vorbehaltlich einer nachträglichen Aufteilung der Kosten weiter zu führen.

„§ 14 a.“

(1) Gemäß Artikel 10, Zahl 14, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse berüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen, insbesondere in Angelegenheiten der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bunde zu.

(2) Der Zeitpunkt von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als beheben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt.“

Angenommen wird ferner § 15 unter Streichung der Schlusworte:

„§ 15.“

Zu Artikel 14 a.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R.G.BI.Nr.112, wonit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.BI.Nr.144, über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in aus-

Übung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird (Syndikatgesetz), bleiben bis zur Erlassung des zur Durchführung des Artikels 14 g erforderlichen Gesetzes in Wirksamkeit."

Im § 16 soll auf Antrag des Vorsitzenden das Datum offen gelassen werden und anstatt „Bureau des Nationalrates“ „Kanzlei des Nationalrates“ gesagt werden.

„§ 16.“

Zu Artikel 15.

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20.Juli 1920, St.G.Bl.Nr.316, gewählte Nationalversammlung ist der erste Nationalrat im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

(2) Die Gesetze vom 20.Juli 1920, St.G.Bl.Nr.317, über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung, und vom 20.Juli 1920, St.G. Bl.Nr.316, über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, bleiben für den ersten Nationalrat in Kraft. Die Gesetzgebungsperiode des ersten Nationalrates bleibt demnach mit drei Jahren festgesetzt und beginnt mit dem Tage seines Zusammentrittes; der Nationalrat tritt jedoch ohne besondere Verlautbarung der Einberufung am ..... Uhr vor mittags im Sitzungssaal der Nationalversammlung zur ersten Sitzung zusammen.

(3) Die Mitglieder des Nationalrates haben, soweit nicht im Bundesverfassungsgesetze anderes bestimmt ist, die zu neuer gesetzlicher Regelung die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Nationalversammlung. Sie haben auf die Aufforderung des Präsidenten der Nationalversammlung über Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, dann stets und volle Beobachtung der Verfassungsgesetzes und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeleben.

(4) Die Beamten und Dienner der Nationalversammlung werden Angestellte der Kanzlei des Nationalrates; sie sind hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichge-

Auch in § 17 wünscht der Vorsitzende den Zeitpunkt des Zusammentrittes offengelassen. Bei der Aufzählung wünscht Prof. Dr. K. e. L. s. e. n. ausdrückliche Feststellung, daß Wien und Niederösterreich für den Bundesrat gesondert in Betracht kommen.

Angenommen wird:

„§ 17.“

Zu Artikel 26 und 27.

(1) In den ersten Bundesrat wählen:

<u>Wien</u>	<u>12 Mitglieder</u>
<u>Niederösterreich</u>	<u>10</u>
<u>Steiermark</u>	<u>6</u>
<u>Oberösterreich</u>	<u>6</u>
<u>Tirol</u>	<u>3</u>
<u>Kärnten</u>	<u>3</u>
<u>Salzburg</u>	<u>3</u>
<u>Vorarlberg</u>	<u>3</u>

(2) Im gegebenen Zeitpunkte wird die Anzahl der vom Burgenlande zu entsendenden Mitglieder nach Artikel 26 ermittelt.

(3) Der Bundesrat tritt zu seiner ersten Sitzung am ..... in dem vom Bundeskanzler bezeichneten Sitzungsräume des Parlamentsgebäudes zusammen. Den ersten Vorsitz führt das Älteste der vom Lande Kärnten entsendeten Mitglieder.

§ 18.

Zu Artikel 42.

(1) Bis zur Erlassung des im Artikel 42, Absatz 2, vorgesehenen Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, soweit sie nicht durch das Bundesverfassungsgesetz abgeändert sind, sinngemäß für das Bundesgesetzblatt, wobei § 5 dieses Gesetzes Anwendung findet.

(2) Als erste Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes sind das Bundesverfassungsgesetz und dieses Gesetz neu kundzumachen; die so

Zu Artikel 42 c.

Das Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonabgaben und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Beiträgen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, gilt als das im Artikel 42 c vorgesehene Bundesverfassungsge- setz, wobei § 5 dieses Gesetzes Anwendung findet."

Der Vorsitzende hält es mit Rücksicht auf die vielen Solennitätsakte - Aufwartung der Gesandten, Überrechnung neuer Beglaubigungsschreiben unserer Gesandten im Auslande - für unzweckmäßig, eine längere Vacatio einzutreten zu lassen. Der Bundesrat wäre daher möglichst gleichzeitig einzuberufen, damit die Wahl des Bundespräsidenten rasch erfolgen kann. Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h meint, dass nach streng staaterechtlicher Auffassung die Verfassung mit dem Tage des Zuzammentreffens des Nationalrates in Kraft tritt und erst dann die Wahl des Bundespräsidenten stattfinden könne. Auch müsse der Bundesrat, ehe die Präsidentenwahl stattfinden kann, einen Vorsitzenden wählen, wofür eine gewisse Zeit freigegeben werden sollte. Es müsse auch ein Organ vorhanden sei, das bis zur Wahl die wichtigen Amtshandlungen des Bundespräsidenten vornimmt, wie Ernennungen, Befehlsgaben, Empfänge von Gesandten, formelle Ratifikation eines bereits früher genehmigten Vertrages. Prof. Dr. S e i p e l schlägt zur Vermeidung von Schwierigkeiten vor, den Präsidenten der Nationalversammlung bis zur Wahl des neuen Bundespräsidenten mit diesen Funktionen zu betrauen.

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20.

Zu Artikel 49 und 51.

(1) Zur 1. Wahl eines Bundespräsidenten tritt die Bundesversammlung (Artikel 29 a) ohne besondere Einberufung am ..... um 13 Uhr vormittags im Parlamentsgebäude zusammen.

(2) Kann die Angelobung des so gewählten Präsidenten nicht noch in derselben Sitzung der Bundesversammlung erfolgen, so hat die

Bundeskanzlei die Bundesversammlung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

(3) Bis zur Angelobung des Bundespräsidenten werden alle ihm übertragenen Funktionen vom Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung versehen."

Bei Besprechung des § 21 ist Prof. Dr. Sippel der Ansicht, daß gemäß § 1, modifiziert durch § 5, die gegenwärtige Dienstpragmatik gilt, solange nicht nach Artikel 10 des Verfassungsgesetzes ein Dienstrecht für die mit behördlichen Funktionen betrauten Organe geschaffen wird.

### § 21.

Zu Artikel 54, Absatz 6.

(1) Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, gilt als einfaches Bundesgesetz im Sinne des Artikels 64, Absatz 3.

(2) Die nach den bisher bestehenden Gesetzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehenden Bestätigungsrechte gehen auf den Bundespräsidenten über, soweit nicht durch den Übergang zum Bundesstaat solche Bestimmungen als abgeändert anzusehen sind.

(3) Untergreiflich der Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten steht dem Bundespräsidenten auch das Recht zu, von den Disziplinarbehörden über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen, sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde."

Im 1. Absatz des Entwurfes für § 22 hält der Vorsitzende das Wort die „dermige“ Staatsregierung für bedenklich, weil ja ein Wechsel eintreten könnte, sodaß auf seinen Antrag dieses Wort gestrichen wird.

Der Paragraph lautet:

### § 22.

Zu Artikel 58.

(1) Bis zur Wahl einer Bundesregierung gemäß Artikel 60 führt

die Staatsregierung die Geschäfte der Bundesregierung.

(2) Die Staatskanzlei und die Staatsräte führen ihre Geschäfte bis zur Erlassung des im Artikel 64, Absatz 2, vorgesehenen Bundesgesetzes mit ihren bisherigen Aufträgen und Vollmachten vorläufig als Bundeskanzleramt und Bundesministerien fort."

Ferner wird angenommen:

„§ 23.

Zu Artikel 69.

Das auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, gebildete Heer ist das Bundesheer im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes."

Der Entwurf des § 24 wurde auf Wunsch des Staatsrates für Justiz gegen der Schöffengerichte so gefaßt, wie er zur Annahme gelangt:

„§ 24.

Zu Artikel 81.

Die geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteren in Kraft."

Dagegen wendet sich Abgeordneter Fink gegen die von der Staatskanzlei vorgesehene Neuwahl der Landtage. Der folgende Paragraph lautet daher:

„§ 25.

Die bestehenden Volksvertretungen in den Ländern (Landtagen) sind die ersten Landtage im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes."

Angenommen wird:

„§ 26.

Zu Artikel 88.

(1) Die Bestimmungen des Artikels 88 finden auch Anwendung auf Landesgesetze, welche vor dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes beschlossen worden sind, soferne die Staatsregierung hiezu noch nicht im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, Über die Volksvertretung, Stellung genommen hat oder die in den letztebezogenen Gesetzesstellen bestimmten Fristen

noch nicht verstrichen sind. Für die Berechnung der Frist des Artikels 88, Abs. 2, gilt der Tag des Einlangens des Gesetzes bei der Staatsregierung als der Tag des Einlangens bei der Bundesregierung.

(2) Vorstellungen der Staatsregierung gegen Landesgesetze, über welche der Landtag im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht neuerlich Beschuß gefaßt hat, gelten als Vorstellungen der Bundesregierung."

„§ 27.“

Die in Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen (Landesordnungen) gelten, soweit sie nicht durch das Bundesverfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind, vorläufig als die in letzterem vorgesehene Landesverfassung. Die Landtage werden binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes neue Landesverfassungen beschließen.“

Sowohl der Vorsitzende, als auch Professor Dr. S c i p e l spricht sich gegen die im Entwurf vergessene Neuwahl der Landesregierungen aus.

„§ 28.“

(1) Die Landesregierungen setzen ihre Tätigkeit als Landesregierungen im Sinne des Verfassungsgesetzes fort.

(2) Die Angelobung der Landeshauptmänner im Sinne des Art. 91, Abs. 4 erfolgt durch den Bundespräsidenten binnen 14 Tagen nach dessen Wahl. Der Landeshauptmann führt jedoch auch schon vor der Angelobung nach Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

(3) Die nach dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes fällig werdenden Bezüge der Mitglieder der Landesregierungen tragen die Länder.“

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h bemerkt hiezu, die Worte „im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes“ bedeuten, daß der Lan-

hauptmann die Verantwortung trägt.

Zu Art. 29 bemerkt der Vorsitzende, daß die Zeitbestimmung nachzutragen sei. Auch hält Professor Dr. K e l s e n einen Zusatz bezüglich der Gemeinde Wien für nötig. Zur Festsetzung des Wirkungskreises der Bezirksvertretungen bemerkt der Vorsitzende, daß dies Sache des Bundes sei, die Ausführung aber der Landesgesetzgebung obliegt. Die dermalige Bezirksverwaltung soll bestehen bleiben, jedoch wird im Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung gewählt.

„ § 29.

zu Art. 97 a - 97 e .

(1) Bis zur Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Bestimmungen der Art. 97 a - 97 e bleibt die dermalige Bezirksverwaltung bestehen, jedoch wird im Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung gewählt werden.

(2) In den Städten mit eigenem Statut übernimmt die Gemeindevertretung zugleich die Aufgaben der Bezirksvertretung. Diese Aufgaben können einem besonderen Ausschusse der Gemeindevertretung übertragen werden.

(3) In den Bereichen der Bezirkshauptmannschaften wird die Wahl auf Grund des gleichen, geheimen, persönlichen und unmittelbaren Wahlrechtes aller Bundesbürger durchgeführt, die im Bereich der Bezirkshauptmannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Anzahl der Mandate der Bezirksvertretungen wird auf die Gerichtsbezirke nach dem Verhältniswahlrecht der dort wohnhaften Bundesbürger aufgeteilt. Die Bestimmungen des Art. 97 c, Abs. 2, finden sinngemäß Anwendung.

(4) In die Bezirksvertretung sind nur Personen wählbar, die im Bereich der Bezirkshauptmannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtage wählbar sind.

(5) Die näheren Bestimmungen der Durchführung dieser Wahlen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

(6) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die vorläufige Ausgestaltung der dermaligen Bezirksverwaltung nach den voranstehenden Bestimmungen ist Sache der Bundesgesetzgebung; ihre Ausführung liegt den Landesgesetzen ob."

Angenommen wird ferner..

„ § 30

Zu Artikel 99:

(1) Der bisherige Staatsrechnungshof wird zum Rechnungshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Bis zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes versieht der Präsident des Staatsrechnungshofes dessen Funktionen.

§ 31.

Zu Artikel 145:

(1) Der dermalige Verwaltungsgerichtshof wird Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident und die Mitglieder bleiben bis zu der gemäß Art. 145 erfolgenden Neubesetzung im Amt. Die Neubesetzung hat bis 1. Jänner 1921 zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieses Zeitraumes können der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Art. 78, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes auch ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten in den Ruhestand versetzt werden, insoferne sie nicht gemäß Art. 145 neu ernannt werden."

Zu § 32 wird ein weiterer Vorschlag der Staatskanzlei in Aussicht gestellt.

Zu § 33 bemerkt Professor Dr. K e l s e n daß zwar eine Frist gesetzt werden könnte, daß dies aber keine Sanktion wäre, weil man den Nationalrat nicht zur Wahl des Verfassungsgerichtshofes

zwingen könne. Der Unterausschuß entschließt sich für die von der Staatskanzlei vorgelegte Fassung.

„ § 53

Zu Artikel 147

(1) Der dermalige Verfassungsgerichtshof wird zum Verfassungsgerichtshof im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident, sein Vizepräsident, die Mitglieder und Ersatzmänner bleiben bis zu der gemäß Art. 155 erfolgenden Neubesetzung im Amte. "

Zu § 34 bemerkt Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h , daß der Kreis der Personen, die unter Ministerverantwortlichkeit stehen, durch die Zitierung des Art. 152 umschrieben ist. Zur Erhebung der Ministeranklage ist nach der neuen Fassung immer ein Verfassungsgesetz - 2/3 Majorität - notwendig. Professor Dr. K e l s e n findet es mißlich, daß nicht gleich ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit gemacht werden kann. Man muß sich die Schwierigkeit vor Augen halten, daß die sinngemäße Anwendung in der Hand der Regierung liegt. Auch wäre die Frage zu lösen, ob der Bundesrat an die Stelle des Herrenhauses tritt. Der Umkreis der Verantwortlichkeit ist in der Verfassung festgelegt, doch fehlt das Verfahren. Der Vorsitzende meint, daß dieses jederzeit durch den Nationalrat geregelt werden könne. Der Unterausschuß beschließt der vorgebrachten Bedenken halber den § 34 einstweilen zurückzustellen, und neue Vorschläge der Staatskanzlei abzuwarten.

Beschlossen wird:

„ § 35 .

zu Artikel 157.

Die Gesetze, welche die Organisation und das Verfahren des dermaligen Verfassungsgerichtshofes regeln, galten bis auf weiteres als das im Art. 157 vorgesehene Bundesgesetz."

Zum Entwurf des § 38, bei dem der Vorsitzende die techni-

licher, daß man die Möglichkeit gehabt hätte, eine Art Liquidierung durchzuführen, was sich aber wohl kaum bewahren dürfte. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die künftige Bundesregierung Kompetenzen wahrnehmen würde, die sie de facto nicht mehr hat. Auch ist zu bedenken, daß die zweite Instanz gewöhnlich unter dem Gesichtspunkte entschieden hat, daß noch eine dritte Instanz besteht. Die Staatsämter, die von der vorgeschlagenen Lösung am meisten getroffen werden, sind damit einverstanden.

Der Unterausschuß beschließt hierauf auch die §§ 36 und 37 in folgender Fassung:

„ III) Schlußbestimmungen .

§ 36 .

(1) Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes bei den Verwaltungsbehörden anhängigen Angelegenheiten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes weiter behandelt.

(2) Soferne es sich jedoch um Angelegenheiten handelt, die nunmehr in den eigenen Wirkungskreis der Länder fallen und in welchem die Landesbehörden bereits entschieden haben, ihre Entscheidung aber nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Landesbehörde im Falle als ein Rechtsmittel eingebracht wurde oder innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht wird, selbst über dieses Rechtsmittel neuerlich und endgültig zu entscheiden. Soferne solche Angelegenheiten bereits bei den Staatsämtern anhängig sind, haben diese sie den zuständigen Landesbehörden unverzüglich zur Entscheidung abzutreten.

§ 37 .

(1) Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Bundes - Verfassungsgesetz in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzug ist die Bundesregierung betraut. "

Zur Frage der finanziellen Vorschriften teilt Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h mit, daß mit dem Staatsamt der Finanzen, abgesehen von den Parteiberatungen, noch spezielle Besprechungen abgehalten wurden, wobei festgestellt wurde, daß für einige Fragen Uebergangsbestimmungen notwendig sind, namentlich über die Verwendung der im Voranschlag ausgeworfenen Post für die politische Verwaltung. Das Staatsamt hat mitgeteilt, daß es auf Grund der Parteibesprechungen zweifellos nötig sein wird, zugleich mit der Verfassung auch ein Gesetz über die finanziellen Fragen einzubringen.

Der Vorsitzende bemerkt abschließend, daß die Artikel über Gendarmerie und Polizei zurückgestellt worden seien, da namentlich die letztere Frage unmittelbar mit der Stellung Wiens und der des Bürgermeisters als Landeshauptmann zusammenhängt. Eine Beratung des Untersausschusses hierüber sei zwecklos, solange nicht eine Verständigung der Parteien erzielt worden sei. Da Professor Dr. K e l s e n noch auf die Schwierigkeit der technischen Lösung hindeutet, die durch die ausstehende Entscheidung über Wien, über die Gendarmerie und die Schule behindert sei, erklärt der Vorsitzende, daß die Regierung von dem Ergebnis der Parteiberatungen verständigt wird und dann der endgiltige Text festgestellt werden soll.

Die nächste Sitzung wird im Laufe der nächsten Woche stattfinden.

---